

Informationsblatt zu den Anwaltsgebühren

(Stand Januar 2020)

Für die anwaltliche Tätigkeit entstehen Gebühren, die grundsätzlich der Mandant zu tragen hat.

Je nach Mandat kann nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet, ein Pauschalhonorar oder ein Stundenhonorar vereinbart werden.

Dies hängt vom Umfang der Sache, von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, von der Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten und der Art der Strafsache ab.

I. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

In Zivilsachen und bei Bagatelldelicten (z.B. Drogenbesitz, Ladendiebstahl, Körperverletzung, Trunkenheitsfahrt) wird regelmäßig das RVG zur Anwendung kommen. In Zivilsachen hängen die Gebühren hierbei vom Gegenstandswert ab und können sich entsprechend auch im Verlauf der weiteren Tätigkeit noch verändern, insbesondere erhöhen.

In Strafsachen gibt es Pauschalen für verschiedene Verfahrensabschnitte oder Tätigkeiten, so zunächst die Grundgebühr, eine Verfahrensgebühr jeweils für ein Ermittlungsverfahren und ein gerichtliches Verfahren, Terminsgebühren außerhalb der Hauptverhandlung und für jeden Hauptverhandlungstermin gesondert. Hinzu kommen Auslagen, eventuell Reisekosten und Abwesenheitsgelder, gegenstandswertabhängige Gebühren bei Einziehung und Verfall. Auch die Mitwirkung des Verteidigers bei der Vermeidung und Entbehrlichkeit einer Hauptverhandlung wird gesondert nach RVG vergütet.

Für die einzelnen Gebühren werden vom RVG Rahmen vorgegeben. Der Anwalt wird die Gebühren in diesem Rahmen ansetzen, oft zwischen der Mittelgebühr und der Höchstgebühr, abhängig vom Einzelfall. So wiegt eine Trunkenheitsfahrt für einen Berufskraftfahrer mehr als für einen Schüler und eine Anzeige wegen Ladendiebstahl für eine Person unter offener Bewährung mehr als für eine nicht vorbestrafte Person.

Insofern ist es schwer, bereits im Erstgespräch die Gebühren genau zu beziffern. Nehmen Sie bei Abrechnung nach RVG für ein Ermittlungsverfahren 500,- bis 800,- € und für ein Strafverfahren mit einem Verhandlungstermin am Amtsgericht 1.000,- bis 1.500,- € als Schätzgrundlage.

II. Gebührenvereinbarung

Bei umfangreicheren Strafverfahren (z.B. mehrtägige Verhandlungen, insb. vor dem Landgericht, großer Aktenumfang) sowie in Wirtschaftsstrafsachen (z.B. Insolvenzverschleppung, Bankrott) und ganz besonders bei Sexualstrafsachen (z.B. Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, Kinderpornographie) wird regelmäßig eine Gebührenvereinbarung geschlossen. Hierbei wird nach Einzelfall entweder eine Stundenhonorarvereinbarung (ca. 200,- € bis 250,- € pro Stunde) oder eine Pauschalvereinbarung abgeschlossen. Bei einer Pauschalvereinbarung wird regelmäßig statt der einzelnen RVG-Gebührentatbestände oder für einzelne Verfahrensabschnitte eine Pauschale vereinbart.

Eine Gebührenvereinbarung wird die gesetzlichen Gebühren nach RVG regelmäßig übersteigen.

III. Gebührentragung durch Dritte

a) Prozesskostenhilfe?

In Zivilsachen kann Prozesskostenhilfe für ein gerichtliches Verfahren und Beratungshilfe für die außergerichtliche Tätigkeit beantragt werden. Bei der Prozesskostenhilfe muss neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen auch eine ausreichende Erfolgsaussicht vorliegen, bei der Beratungshilfe die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. Die Prozesskostenhilfe kann 4 Jahre lang zurückgefordert werden.

In Strafsachen gibt es keine Prozesskostenhilfe für Beschuldigte/Angeklagte (wohl aber im Einzelfall für die Opfer der Straftat). Die Beratungshilfe umfasst NUR die Beratung, keine Vertretung. Somit ist bereits eine Akteneinsicht auf Beratungshilfe nicht möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Pflichtverteidigerbeordnung:

b) Pflichtverteidigung

Die Pflichtverteidigung hängt von den Rechtsfolgen ab, NICHT von den wirtschaftlichen Voraussetzungen des Mandanten. Regelmäßig wird eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr zu erwarten sein, um eine Beordnung zu erhalten. Die Pflichtverteidigergebühren liegen unter den gesetzlichen Gebühren des Wahlanwalts nach RVG und sichern nur die notwendige Verteidigung. Im Falle einer Verurteilung muss der Mandant die Gebühren der Staatskasse erstatten.

c) Rechtsschutzversicherung (RSV)

In Zivilsachen wird eine RSV regelmäßig im Rahmen der versicherten Leistungen einspringen. Allerdings stellt die Kommunikation mit der RSV grundsätzlich eine eigene (nicht rechtsschutzversicherte) gebührenrechtliche Angelegenheit dar. Solange die RSV hier wenig Aufwand verursacht, wird der Anwalt die Abrechnung mit der RSV im Regelfall als Serviceleistung übernehmen. Sofern die RSV durch Rückfragen und Anforderung von Unterlagen einen zusätzlichen Aufwand verursacht, behält sich der Rechtsanwalt vor, diesen Aufwand abzurechnen.

In Strafsachen greifen die meisten RSV nicht. Einige Verträge decken Fahrlässigkeitsdelikte ab, fordern aber die Gebühren bei der Verurteilung wegen einer Vorsatztat zurück. Vereinzelt ist auch ein Spezialstrafrechtsschutz versichert, der die Gebühren auch bei Vorsatzdelikten vorstreckt, bei einer Verurteilung aber zurückfordert. Außerhalb der Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten spielt eine RSV im Strafrecht daher selten eine Rolle. Eine Rechtsschutzanfrage durch den Rechtsanwalt erfolgt daher im Strafrecht nur, wenn die Police mit dem Versicherungsumfang vorgelegt wird, aus der sich ein entsprechend auf das Strafrecht erweiterter Versicherungsumfang ergibt.

Dieses Informationsblatt gibt einen groben Überblick zu den Gebühren. Detailfragen werden im Gespräch mit dem Rechtsanwalt geklärt.